

3.

Die Dienstbereiche werden wie folgt festgelegt:

- Der Dienstbereich Südbayern umfasst den Regierungsbezirk Schwaben sowie aus dem Regierungsbezirk Oberbayern die Landeshauptstadt München, die Landkreise Dachau, Fürstfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, München, Starnberg und Weilheim-Schongau.
- Der Dienstbereich Ostbayern umfasst den Regierungsbezirk Oberbayern – soweit nicht dem Dienstbereich Südbayern zugeordnet – sowie die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz.
- Der Dienstbereich Nordbayern umfasst die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken und Unterfranken.

3.1

¹Dienstsitz des oder der Ministerialbeauftragten ist der Sitz der Schule, deren Leitung ihm bzw. ihr übertragen ist. ²Die Bezeichnung der Dienststelle der Ministerialbeauftragten lautet:

„Der/Die Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in“ (Angabe des Dienstbereichs).

³Es bestehen folgende Dienststellen:

Dienstbereich Dienstsitz

Südbayern Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Augsburg
 Alter Postweg 86a
 86159 Augsburg
 Tel.: (08 21) 32 41 80 03
 Fax: (08 21) 32 41 80 05
 E-Mail: mbsued.fosbos@augzburg.de

Ostbayern Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Straubing
 Stadtgraben 39
 94315 Straubing
 Tel.: (0 94 21) 9 92 90
 Fax: (0 94 21) 99 29 15
 E-Mail: info@mb-ost.de

Nordbayern Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Erlangen
 Drausnickstraße 1c
 91052 Erlangen
 Tel.: (0 91 31) 5 06 70 80
 Fax: (0 91 31) 50 67 08 29
 E-Mail: mbfosbos@odn.de

3.2

¹Die Dienststellen der Ministerialbeauftragten führen ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen. ²§ 33 der Lehrerdienstordnung (LDO) gilt entsprechend.

3.3

Die ständigen Vertreter bzw. Vertreterinnen in der Schulleitung vertreten die Ministerialbeauftragten auch in dieser Funktion, sofern keine abweichende Regelung durch das Staatsministerium getroffen wird.

3.4

Bei Angelegenheiten der eigenen Schule und bei den Beschwerden gegen eigene Entscheidungen sind die Ministerialbeauftragten wie folgt zuständig:

Nordbayern für Südbayern,

Südbayern für Ostbayern,

Ostbayern für Nordbayern.

3.5

Die Ministerialbeauftragten nehmen ihre Aufgaben im Namen und nach den Weisungen des Staatsministeriums wahr.